

Merkblatt

Bankettbreiten an Güterstrassen

Ausgangslage

Bei Güterstrassen in Ackerbaugebieten wird häufig zu nahe ans Wegbankett heran gepflegt. Dadurch können tiefgreifende Fahrbahnschäden entstehen.

Gemäss den gültigen Strassenreglementen dürfen Bankette nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Bei Hartbelägen wird ein Pflügabstand zum Fahrbahnrand von mindestens 1.5 Meter empfohlen, da der nicht sichtbare Koffer (=Foundation) breiter ist als der Belag. Bei Naturwegen kann der Pflügabstand auf mindestens 0.5 Meter (=Bankettbreite) reduziert werden.

Vorhandene Sicker- und Entwässerungsleitungen sowie Sickergräben befinden sich ebenfalls neben dem Belagsrand und können beschädigt werden. Die Reparatur der dadurch entstehenden Fahrbahnschäden werden nicht mit öffentlichen Geldern subventioniert.

Vorlage ist das Muster- Reglement für Güterstrassengenossenschaften des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung. Nach der Ausarbeitung des Strassenreglements durch die jeweiligen Genossenschaften erfolgt die Genehmigung durch die Generalversammlung sowie durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.



Bild 1: Schadensbild durch umgepflühtes Bankett mit sichtbarem Fundationsmaterial

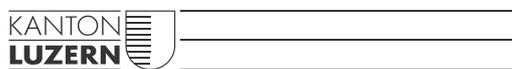
Ausführungsempfehlungen



Bild 2: Empfehlung Pflügabstand bei Belagstrassen mind. 1.5 Meter



Bild 3: Empfehlung Pflügabstand bei Naturstrassen mind. 0.5 Meter



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Ländliche Entwicklung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Dez 2017